

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schnell, Essl, Rothenwänder, Steiner BA MA und Wiedermann (Nr. 151 der Beilagen) betreffend eine Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes (S.PartfördG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Jänner 2017 mit dem Antrag befasst.

Der Berichterstatter Abg. Steiner BA MA stellt nach der Einleitung der Debatte den Antrag in seinen Grundzügen vor. Demnach sei in Salzburg die Situation im Parteienförderungsgesetz ungenügend. Letztes Jahr nach dem Ausschluss der Parteifunktionäre sei die FPS neu gegründet worden und habe einen positiven Bescheid des Landes zur Parteienförderung erhalten. Der dem entsprechende negative Bescheid an die FPÖ sei von dieser vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft worden. Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes musste dann die Parteienförderung doppelt ausgezahlt werden, dadurch sei dem Steuerzahler ein Schaden entstanden. Für die FPS sei es nun wichtig, eine gerechte Lösung für den Steuerzahler aber auch für die Parteienförderung zu finden, denn die FPS sei der beste Beweis dafür, dass sie nicht auf Zuruf aus Wien handle sondern im Sinne des Steuerzahlers. Es soll nun jener Vorschlag aufgegriffen werden, den der Verfassungsgerichtshof selbst ausgesprochen habe. Das Gesetz soll nun in diesem Sinne nachgeschärft werden.

Abg. Steiner BA MA bittet um die Präsentation eines Vorschlages, zu dem sich die FPS bereits medial bekannt habe, jeder gerechte Vorschlag im Sinne des Steuerzahlers werde die Zustimmung der FPS finden.

Abg. Mag. Mayer gibt für die ÖVP der Absicht Ausdruck, auf die klimatischen Verstimmungen zwischen FPÖ und FPS nicht eingehen zu wollen und bringt einen Abänderungsantrag der ÖVP ein, den er in der Folge erläutert. Es werde damit versucht, eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Steuergeldern im Sinne des Steuerzahlers hintanzuhalten. Im Falle einer Mehrfachmitgliedschaft soll nur jene im Landtag vertretene politische Partei den Sockelbetrag erhalten, der das betreffende Mitglied des Landtags am längsten angehöre. Sei nur eine der Parteien, in denen das betreffende Mitglied des Landtags Mitglied sei, im Landtag vertreten, solle nur diese und keine andere politische Partei unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaften den Sockelbetrag erhalten. Beim Steigerungsbetrag solle künftig nicht mehr auf die in der letzten Landtagswahl errungenen Mandate sondern auf die aktuelle Zahl der Abgeordneten abgestellt werden, die einer Landtagspartei angehörten. Wenn jemand die Partei wechsele, dann solle diese Spaltung im Sinne des Steuerzahlers nicht belohnt werden. Abg. Mag. Mayer stellt klar, dass die zwei Unterstellungen, die ÖVP werde dem FPS-Antrag nahe treten und die Beträge für die Abg. Fürhapter und den Abg. Konrad für sich beanspruchen,

falsch seien. Die ÖVP habe trotz eines Anspruchs auf diesen Steigerungsbetrag auf diese Mittel verzichtet, weil sich das nach ihrem Verständnis so gehöre. Die FPS verliere mit der von der ÖVP vorgeschlagenen Lösung am meisten, es sei sehr anständig, dass sie diese trotzdem mittrage. Dem FPS-Antrag sei man nicht näher getreten, weil er mit einem finanziellen Risiko für das Land Salzburg behaftet gewesen wäre. Es könne sich auch niemand hinter dem Verfassungsgerichtshof verstecken und behaupten, dieser würde diese Regelung heben. Dies passe nur, wenn man sie dort bekämpfe.

Für die SPÖ stellt Klubvorsitzender Abg. Steidl fest, dass es nicht sein könne, dass die aus Streit, Hader und Trennung entstehenden Kosten jemand Dritter zu bezahlen habe. Dies sei ohnehin in der Finanzkrise geschehen, wo die von der Finanzwirtschaft hinterlassene Rechnung aus dem Steuertopf bezahlt und dies von jemand anderem entschieden wurde. In diesem Fall könne Salzburg selbst entscheiden und dies im Sinne der Steuerzahler so tun, dass die Kosten von parteiprivatem Streit und Hader auch privat in der Partei zu tragen seien. Der hier präsentierte Vorschlag der ÖVP sei eine gerechte und taugliche Lösung, die für die Parteien vor allem Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die finanziellen Notwendigkeiten biete.

Landesrat Mayr berichtet er halte diesen Vorschlag für den richtigen Weg, auch für die Salzburger Bürgergemeinschaft sei es völlig klar, dass sie bei Beginn der Arbeit in der laufenden Legislaturperiode ihre Sache selber zu finanzieren habe. Das Mittragen des Vorschlags der ÖVP durch die FPS sei großartig, da diese mit dieser Lösung finanziell nicht gerade als Sieger aussteigen und trotzdem im Sinne der Bürger entscheiden würde.

Klubobmann Abg. Schwaighofer verweist für die Grünen auf zwei Punkte. Beim Sockelbetrag solle vorgebeugt werden, dass man durch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten wie Aufspaltungen zusätzliche Sockelbeträge lukrieren könne. Beim Steigerungsbetrag sei es im Sinne der Kontinuität innerhalb einer Partei, dass er für die Abgeordneten zustehe, die in einem Wahlvorschlag der letzten Landtagswahl enthalten gewesen seien. Beides sei durch den Antrag der ÖVP gut gelöst.

Klubobmann Abg. Naderer führt aus, er halte den Antrag der ÖVP für ausgezeichnet, dem Kollegen Abg. Mag. Mayer sei zu gratulieren. Fälle wie in Salzburg 2015 und 2016, die vom Verfassungsgerichtshof als mit Willkür belegt bezeichnet worden seien, könnten damit hintan gehalten werden. Er habe zum ursprünglichen Antrag der FPS bei Professor Andreas Hauer ein Gutachten anfertigen lassen, um Rechtssicherheit zu gewinnen. Darin sei nur der FPS-Antrag auf Verfassungsmäßigkeit geprüft worden, einen anderen habe er naturgemäß nicht kennen können. In dem Gutachten würden vier Punkte angeschnitten, Chancengleichheit, Wahlwerbekostenrückerstattung, Änderungen während der laufenden Gesetzgebungsperiode und Vertrauensschutz für Förderansprüche. Das geplante rückwirkende Inkrafttreten werde wieder nicht verfassungskonform sein und daher dem Steuerzahler wiederum Geld kosten. Durch die vom Land gewählte Vorgangsweise seien dem Land in den Jahren 2015 und 2016 Mehrkosten

von 1,2 Millionen Euro entstanden. Damit dies nicht wieder passiere, sei die Abklärung der Verfassungsmäßigkeit wichtig.

Der erschienene Experte RA Dr. Horcicka beantwortet die gestellten Fragen dahingehend, dass sowohl der ursprüngliche Antrag der FPS als auch der Abänderungsantrag an der Verfassungswidrigkeit garnichts änderten. Das Problem liege hier in der In-Kraft-Tretens-Bestimmung. Auch der Abänderungsantrag werde dem im Gutachten von Professor Dr. Hauer aufgrund der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes abgesteckten Verfassungsrahmen nicht gerecht. Mit Wirkung für die laufende Gesetzgebungsperiode dürften diese Förderungen nicht verändert werden, damit könne keine verfassungskonforme Änderung erreicht werden. Ein finanzieller Schaden könne mit dem vorliegenden Antrag nicht ausgeschlossen werden. Es drohten die Erstattung von Verfahrenskosten, die bei der Bekämpfung von verfassungswidrigen Rechtsakten entstünden, Schadenersatzforderungen aufgrund rechtswidrig vorenthalte-ner Fördermittel sowie auf Grundlage einer falschen Rechtsansicht vergebene Fördermittel. Zu Doppel- und Mehrfachförderung hätte es aufgrund der geltenden Rechtslage nicht kommen können, diese sei in Salzburg durch die falsche Anwendung des geltenden Rechts entstanden. Zu seiner Kanzleigemeinschaft mit dem Landespartei sekretär der FPÖ Salzburg befragt gibt der Experte RA Dr. Horcicka an, er habe das Team Stronach Salzburg im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof als Einzelanwalt vertreten und sei in dieser Funktion hier. Mit RA Dr. Hochwimmer befinde er sich in einer Kanzleigemeinschaft, er habe diesen schon gekannt, bevor dieser Landespartei sekretär geworden sei.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBL Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr 68/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Ist ein Mitglied des Salzburger Landtags Mitglied mehrerer politischer Parteien, hat auf Grund dessen nur jene politische Partei Anspruch auf den Sockelbetrag, der es am längsten angehört. Hat jedoch eine der mehreren politischen Parteien, denen ein Mitglied des Salzburger Landtags angehört, einen Wahlvorschlag für die letzte Landtagswahl eingebracht, so hat nur diese Anspruch auf den Sockelbetrag.“

1.2. Abs 3 lautet:

„(3) Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass der Landtagspartei je ihr zugehörigem Mitglied des Salzburger Landtages, das in einem ihrer Wahlvorschläge für die letzte Landtagswahl enthalten war, ein Betrag in der Höhe des 1,11fachen des Sockelbetrages zusteht.“

2. im § 16 wird angefügt:

„(5) § 4 Abs 2a und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.“

Salzburg, am 18. Jänner 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Steiner BA MA eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 25. Jänner 2017:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.